

Fließ-, Klein- oder ephemeren¹⁵ Gewässern ist ein Vorkommen von dauerhaften Fortpflanzungsstätten (Laichgewässer) im Vorhabengebiet sicher auszuschließen. Das Vorhabengebiet befindet sich zudem nicht in der Umgebung von bekannten Laichgewässern der zuvor genannten Arten. Teilfläche 5 könnte jedoch als möglicherweise von wandernden planungsrelevanten, aber nicht saP-relevanten Amphibienarten (wie z. B. dem Grasfrosch *Rana temporaria*) genutzt werden.

Eine Betroffenheit saP-relevanter Arten wird daher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Arten ist daher entbehrlich. Vorsorglich wird durch Vermeidungsmaßnahme V2 dem Schutz dieser Art Rechnung getragen.

4.1.2.5 Tagfalter

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Tagfalterarten:

- **Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Phengaris nausithous*)
- **Gelbringfalter** (*Lopinga achine*)
- **Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling** (*Phengaris teleius*)
- **Wald-Wiesenvögelchen** (*Coenonympha hera*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von saP-relevanten Tagfalterarten liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor. Das Vorhabengebiet wird von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen dominiert, weswegen den vier Tagfalterarten im Vorhabengebiet der den ökologischen Ansprüchen entsprechende Lebensraum fehlt. Die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind hierbei stark auf das Vorhandensein des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) angewiesen, in dessen Blütenköpfe die Eier abgelegt werden. Die Haupt-Lebensräume dieser Arten sind Pfeifengraswiesen oder Feuchtwiesen, welche nicht im Vorhabengebiet vorhanden sind. Der Gelbringfalter ist dagegen eine Art, die lichte Randbereiche von Wäldern besiedelt, die im Unterwuchs zudem grasreich sind. Das Wald-Wiesenvögelchen kommt ebenfalls an Waldrändern oder Waldinnenlichtungen vor, wo die Art einen krautigen Saum zwischen Waldrand und offenen, gemähten Streu- oder Feuchtwiesen besiedelt. Auch diese Lebensräume fehlen im Vorhabengebiet.

Aus diesen Gründen wird daher eine Betroffenheit für die Artengruppe ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.

4.1.2.6 Nachtfalter

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Tagfalterarten:

- **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von Nachtfaltern liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor. Als Lebensraum benötigt die Art Offenlandbiotop, die ein feuchtwarmes Mikroklima aufweisen und Vorkommen der Raupenfutterpflanze besitzen. Dieser Lebensraum ist im Vorhabengebiet nicht vorhanden und Vorkommen der Raupenfutterpflanze sind nicht vorhanden.

Aus diesem Grund wird eine Betroffenheit des Nachtkerzenschwärmers sicher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.

¹⁵ Kurzzeitig bestehende Kleingewässer, z. B. in Gräben oder Radspuren

4.1.2.7 Muscheln

Der Wirkraum des Vorhabens liegt laut den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt innerhalb des in Bayern bekannten Verbreitungsgebietes der saP-relevanten Muschelart:

- **Gemeine Flussmuschel** (Bachmuschel; *Unio crassus* agg.)

Ergänzende Hinweise zu aktuellen Vorkommen von Muscheln liegen für den Wirkraum des Vorhabens aus den zur Verfügung stehenden Sekundärdaten nicht vor. Die Bachmuschel besiedelt generell nährstoffreiche, saubere Fließgewässer mit sandig-kiesigem Substrat. Dieser Lebensraum ist im Vorhabengebiet nicht vorhanden.

Aus diesem Grund wird eine Betroffenheit der Bachmuschel sicher ausgeschlossen. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Betrachtung dieser Artengruppe ist daher entbehrlich.



4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).



Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Während der Kartierungen wurden insgesamt 29 Vogelarten nachgewiesen, darunter 20 Brutvogelarten, für die mindestens Brutverdacht im UG bestand. Von diesen wiederum wurden zwei saP-relevante Vogelarten mit Brutverdacht oder Brutnachweis im UG nachgewiesen. Hiervon gilt der Star (*Sturnus vulgaris*) nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020) als „gefährdet“ und der Rotmilan (*Milvus milvus*) steht auf der Vorwarnliste (BAY. LFU 2016). Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) wurde zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt und im UG ist zudem ein Horst der Art befindlich. Dieser war im Jahr 2024 nicht besetzt. Ein Vorkommen dieser Art ist im UG daher potenziell möglich bzw. nicht unwahrscheinlich, weshalb die Art in der saP berücksichtigt wurde.

Im Wirkraum des Vorhabens sind zudem keine Nahrungsflächen situiert, die für eine der nachgewiesenen Gastvogelarten essenziell ist. Gleiches gilt für Rastvorkommen. Eine Betroffenheit von Zugvogelarten ist ebenfalls auszuschließen.

Für alle übrigen Vogelarten – die weit verbreiteten Arten (sog. „Allerweltsarten“) – ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. Hier reicht im Regelfall eine vereinfachte Betrachtung aus. Diesbezüglich empfiehlt sich der Hinweis, dass aus nachfolgenden Gründen keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind:

- **Lebensstättenschutz** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG):

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- **Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Verstöße gegen das Schädigungs- und Störungsverbot sind daher nicht erfüllt. Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot werden durch die Maßnahmen V3 (Gebäudeabbruch) und V4 (Gebäudekontrolle) vermieden. Rodungen von Gehölzen sind projektspezifisch nicht geplant.

Tabelle 5 listet die durch Bestandserfassung nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden saP-relevanten Vogelarten des Untersuchungsgebietes mit Angaben zum Schutzstatus und zu Gefährdung auf. Für diese Arten ist eine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit zu erwarten. Für den Star ist keine Wirkungsempfindlichkeit durch das Vorhaben zu erwarten, weswegen die Art in der saP nicht weiter berücksichtigt wurde.

Tabelle 5: saP-relevante Arten – Vögel.

Erläuterungen zur Tabelle: **RL BY** = Rote Liste Bayern, **RL D** = Rote Liste Deutschland: * = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, R = extrem seltene Art und Arten mit geographischer Restriktion, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 0 = ausgestorben oder verschollen. **BNatSchG** = Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz: b = besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, s = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. **EHZ KBR** = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region: s = ungünstig/schlecht, u = ungünstig/unzureichend, g = günstig, ? = unbekannt. Sortierung in alphabetischer Reihenfolge nach deutschem Artnamen.

Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RL BY	RL D	BNatSchG	EHZ KBR
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s	g
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	s	g

Betroffenheit der Vogelarten

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status

Bayern: ungefährdet

Deutschland: ungefährdet

Art im UG

nachgewiesen

potenziell möglich

Status

Möglicher Brutvogel

Der Mäusebussard ist in Bayern flächig verbreitet. Die Schwerpunkte der Vorkommen liegen in der nördlichen Frankenalb und auf den Donau-Iller-Lech-Platten. Der Bestand in Bayern wird auf etwa 12.000-19.500 Brutpaare geschätzt (Rödl et al. 2012).

Die Art besiedelt geschlossene Wälder und halboffene Kulturlandschaften. Horstbäume finden sich meist in geschlossenen Wäldern, in lichten Beständen und in kleinen Waldstücken (Arteninformationen des Bay. LfU).

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig - unzureichend ungünstig - schlecht

Lokale Population:

Im Rahmen der Kartierung wurde ein Horstbaum der Art südlich von Teilfläche 1 festgestellt. Der Horst war im Jahr 2024 nicht besetzt. Da die Horste der Art über viele Jahre genutzt werden, ist ein Brutvorkommen potenziell möglich. Eine Aussage zum Erhaltungszustand der lokalen Population ist nur bedingt möglich, aufgrund der Lage in einem Verbreitungsschwerpunkt der Art wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel - schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der im Untersuchungsgebiet befindliche Horstbaum bleibt vom Vorhaben unberührt, da es zu keinen Eingriffen in den Baumbestand oder in Gehölze kommen wird. Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden die potenziellen Nahrungshabitate nicht in dem Ausmaß beschädigt oder zerstört, dass hierdurch die ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist.

Der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungszeit im Umfeld des Horstbaumes kommen. Eine erhebliche Störung der Brut kann nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb konfliktvermeidende Maßnahmen für den Teilbereich des Vorhabenbereichs im Umfeld des Horstbaumes erforderlich werden. Erhebliche Störungen während der Brutzeit des Mäusebussards werden dadurch ausgeschlossen, dass die Baudurchführung auf Teilfläche 1 außerhalb der Brutzeit (also nicht zwischen 01. März und 31. Juli) erfolgen. Für die weiteren Teilflächen des Vorhabengebietes muss keine jahreszeitliche Einschränkung beachtet werden. Die Arbeiten sind hier jedoch tagsüber durchzuführen.

Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.



Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• V5 Zeitenregelungen für Baudurchführung Teilfläche 1 – störungsempfindliche Brutvogelarten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung wird dadurch ausgeschlossen, dass die Baudurchführung außerhalb der Brutzeit des Mäusebussards stattfindet (also nicht zwischen 01. März und 31. Juli), Anlagen- und betriebsbedingt ist nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• V5 Zeitenregelungen für Baudurchführung Teilfläche 1 – störungsempfindliche Brutvogelarten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status

Bayern: Vorwarnliste

Deutschland: ungefährdet

Art im UG

nachgewiesen

potenziell möglich

Status

Brutvogel

Der Rotmilan ist in Bayern regional verbreitet. Die Schwerpunkte der Vorkommen liegen in der Rhön, im westlichen und nördlichen Keuper-Lias-Land, in der Fränkischen Alb und von den Donau-Iller-Lech-Platten bis in den Pfaffenwinkel. Hier kommt die Art fast flächig vor. Der Bestand in Bayern wird auf etwa 750-900 Brutpaare geschätzt (Rödl et al. 2012).

Die Neststandorte befinden sich allgemein in Wäldern und insbesondere in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrandnähe, in Auen, Feldgehölzen und Laubholzbeständen (Arteninformationen des Bay. LfU).

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Im Rahmen der Kartierung wurde ein Brutpaar südlich von Teilfläche 1 im Untersuchungsgebiet festgestellt. Das weitere Umfeld sowie die Nahrungshabitats stellen einen geeigneten, gut ausgestatteten Lebensraum für die Art dar. Eine Aussage zum Erhaltungszustand der lokalen Population ist nur bedingt möglich, aufgrund der Lage in einem Verbreitungsschwerpunkt der Art wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)



Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelart nach VS-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der im Untersuchungsgebiet befindliche Horstbaum bleibt vom Vorhaben unberührt, da es zu keinen Eingriffen in den Baumbestand oder in Gehölze kommen wird. Bau-, anlage- und betriebsbedingt werden die potenziellen Nahrungshabitate nicht in dem Ausmaß beschädigt oder zerstört, dass hierdurch die ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben ist. Das Vorhabengebiet stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar.
Der Verbotstatbestand der Schädigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kann es baubedingt zu einer erheblichen Störung während der Fortpflanzungszeit im Umfeld des Horstbaumes kommen. Eine erhebliche Störung der Brut kann nicht sicher ausgeschlossen werden, weshalb konfliktvermeidende Maßnahmen für die Teilfläche 1 des Vorhabengebietes erforderlich werden. Erhebliche Störungen während der Brutzeit des Rotmilans werden dadurch ausgeschlossen, dass die Baudurchführung außerhalb der Brutzeit (also nicht zwischen 01. März und 31. Juli) erfolgen. Für die weiteren Teilflächen des Vorhabengebietes muss keine jahreszeitliche Einschränkung beachtet werden. Die Arbeiten sind hier jedoch tagsüber durchzuführen.

Der Verbotstatbestand der Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• V5 Zeitenregelungen für Baudurchführung Teilfläche 1 - störungsempfindliche Brutvogelarten
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung wird dadurch ausgeschlossen, dass die Baudurchführung in Teilfläche 1 außerhalb der Brutzeit des Rotmilans stattfindet (also nicht zwischen 01. März und 31. Juli). Anlagen- und betriebsbedingt ist nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen.

Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
• V5 Zeitenregelungen für Baudurchführung Teilfläche 1 - störungsempfindliche Brutvogelarten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



5 Gutachterliches Fazit

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. I Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.

Aus dem prüfrelevanten Spektrum der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurden Arten der Artengruppe Vögel im Vorhabensraum durch Bestandserfassungen nachgewiesen und für Arten der Artengruppe Fledermäuse wurde ein Vorkommen als potenziell möglich angenommen. Weitere Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben keine derzeit bekannte Verbreitung und/oder keinen erforderlichen Lebensraum / Standort im Vorhabensraum oder unterliegen keiner projektspezifischen Betroffenheit durch das geplante Vorhaben.

Um Gefährdungen der geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung durchgeführt:

- V1 Bautabuflächen - Gehölze
- V2 Bautabuflächen - Graben
- V3 Gebäudeabbruch
- V4 Gebäudekontrolle - Brutvögel und Fledermäuse an Gebäuden
- V5 Zeitenregelungen für Baudurchführung Teilfläche 1 - störungsempfindliche Brutvogelarten
- V6 Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen

Als Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) werden folgende Vorkehrungen durchgeführt:

- CEF1 Ausweichhabitate - Fledermäuse

Für weit verbreitete Vogelarten ist in der Regel davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt und, dass durch die projektspezifischen Wirkungen des Vorhabens keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten sind.

Für die weit verbreiteten Arten (sog. „Allerweltsarten“) ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands erfolgt. Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Lebensstättenschutz) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für diese Arten kann grundsätzlich auch ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot). Verstöße gegen das Schädigungs- und Störungsverbot sind daher nicht erfüllt. Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot werden durch die Maßnahmen V3 (Gebäudeabbruch) und V4 (Gebäudekontrolle) vermieden. Zudem sind Rodungen von Gehölzen projektspezifisch nicht geplant.



Die gutachterliche Einschätzung im Hinblick auf die vorhabenbedingten Maßnahmen kommt hinsichtlich der projektspezifisch saP-relevanten Artengruppen Fledermäuse und Vögel und unter Berücksichtigung der in Kapitel 3 genannten Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten nicht erfüllt werden, da

- es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für einzelne Individuen der Artengruppen Fledermäuse und Vögel kommt und der Tötungsverbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wird,
- erhebliche Störungen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten sind und es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kommt
- gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eine dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht stattfindet.

Eine Ausnahmeprüfung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst und somit genehmigungsfähig ist.



6 Literatur und Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen:

BNATSCHG (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz) i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Literatur:

ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.

BAY. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Bearbeitung: B.-U. RUDOLPH, J. SCHWANDNER & H.-J. FÜNFSTÜCK. – Augsburg, 30 S.

BAY. LFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2020a): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern. Landkreis Unterallgäu. Aktualisierter Textband. Bearbeitung: Büro Dr. H. M. Schober.

BAY. VLE (BAYERISCHE VERWALTUNG FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, 2012): Handbuch Besonderer Artenschutz in der Ländlichen Entwicklung – Teil C. – Bearbeitung: ifuplan – Institut für Umweltplanung und Raumentwicklung.

KOORDINATIONSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG [LANA] (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 25 S.

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4-615.17.03.09). Bearb. FÖA LANDSCHAFTSPFLEGE GMBH (Trier): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUBMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH; L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE; R. WITTENBERG. Schlussbericht (online).

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer, 256 S.

RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.). – Hannover, Marburg.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.